



GEMEINDE GALLIZIEN

Gallizien 27, A-9132 Gallizien, Bezirk Völkermarkt, Kärnten
www.gallizien.gv.at / gallizien@ktn.gde.at

NIEDERSCHRIFT

über die

Sitzung des Gemeinderates

vom 11.07.2019, am Gemeindeamt Gallizien.

Beginn: 19.00 Uhr

Ende 22.20 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:

Mak Hannes

Mitglieder des Gemeinderates:

Miggitsch Holger

DI Lutschounig Mario

Krassnig Sonja

Piroutz Raimund

Ussar Harald

Wutej Franz

Rodler-Leitner Bettina

Klarn Michael

Blazej Milan

Krall Gernot

Mag. Krall Johannes

Robert Reinwald

Christian Markoutz

Entschuldigt:

Amlacher Oliver

Ersatzmitglied:

Rodler Josef

Schriftführerin:

Mag.^a Silke Setz

Die Sitzung ist beschlussfähig.

T A G E S O R D N U N G

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung und allfällige Richtigstellung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 04.04.2019
3. Bericht über die Sitzung des Ausschusses für die Kontrolle und Gebarung vom 13.05.2019
4. Vereinbarung Stromliefervertrag
5. Wirtschaftsförderung
 - a. Änderung der Satzungen
 - b. Antrag Rudolf Tomaschitz-Türk
 - c. Antrag Hanko GmbH
6. Antrag lfd. 25 Tierkörperentsorgung
7. Zuschreibung zum öffentlichen Gut betreffend die Grundstücke 531 und 454 KG 76215
8. Vereinbarung zur Sicherstellung zu Umwidmungspunkt 01/2016
9. Änderungen Flächenwidmungsplan
 - a. **01/2016**
Parz. 323/2 (T), .46 (T), 320/1 (T), 796 (T), KG 76207 Enzelsdorf, im Ausmaß von 6.975m², von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in Grünland - Veranstaltungsstätte
 - b. **01a/2019**
Parz. 21/1 (T), 92 (T), KG 76207 Enzelsdorf im Ausmaß von 71 m², von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in Bauland - Dorfgebiet
 - c. **02/2019**
Parz. 360/7 (T), 360/6 (T), KG 76223 Vellach, im Ausmaß von 482 m², von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Hofstelle
 - d. **04/2018**
Parz. 500/1(T), KG 76208 Gallizien, im Ausmaß von 2.940m², von Bauland – Dorfgebiet AUGB in Grünland - Eislaufplatz
 - e. **12/2018**
Parz. 500/1(T), KG 76208 Gallizien, im Ausmaß von 1080m² von Bauland – Dorfgebiet in Grünland – Sport-Freizeitanlage
 - f. **9a/2018**
Parz. .126, .128, .129, 612/2(T), 610/2(T), 727(T), KG 76201 Abtei im Ausmaß von 4.242m² von Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Bauland – Dorfgebiet
 - g. **9b/2018**
Parz. 610/2(T), 606(T), KG 76201 Abtei, im Ausmaß von 895m² von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet
 - h. **9c/2018**
Parz. 610/9(T), KG 76201 Abtei, im Ausmaß von 544m², von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in Bauland – Dorfgebiet
 - i. **9d/2018**
Parz. 610/9(T), KG 76201 Abtei, im Ausmaß von 770m², von Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Bauland – Dorfgebiet
10. Kindergartentarif neu – Änderung der Verordnung
11. Erweiterung FPL barrierefreie Maßnahmen Aufbahrungshalle
12. Sozialgrab
13. Anpassung Stundensätze Wirtschaftshof
14. Vereinbarung mit dem BMI zur Führung der Schulmatrik
15. Personal

TOP 01:
Eröffnung und Begrüßung

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 K-AGO unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegen Zustellnachweis. Die Zustellnachweise liegen vor. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden gleichzeitig mit der Einberufung an der Amtstafel und im Internet kundgemacht.

Entschuldigt sind:

Amlacher Oliver	erkrankt	Rodler Josef
Christian Markoutz	beruflich verhindert	Herbert Jernej

Die Ersatzmitglieder Schmautz-Kues Sylvia, Mochar Helmut, Thaler Petra, Straßer Fabian, Mag. Stermitz Heidemarie konnten der Einladung nicht Folge leisten.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 02:

Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderats zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung und allfällige Richtigstellung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 04.04.2019

Als Protokollzeichner werden bestellt: GV DI Mario Lutschounig
GR Franz Wutej

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 03**Bericht über die Sitzung des Ausschusses für die Kontrolle und Gebarung vom 13.05.2019**

Berichterstatter: GR Mag. Johannes Krall

Bei der Prüfung anwesend: Obmann Mag. Krall Johannes
 Klarn Michael
 Reinwald Robert
 Markoutz Christian
 Ussar Harald

Tagesordnung:

2. Prüfung Belege 2019
3. Rechnungs-Workflow
4. Energiebuchführung der gemeindeeigenen Gebäude
5. Überprüfung der Wartungsverträge VS Gallizien
6. Prüfung Werkvertrag Dr. Mag. Jernej Silvester
7. Reisekostenabrechnung
8. Gästemeldewesen (Kosten-Nutzen)
9. Überprüfung Wasserverbrauch

Punkt 2:

Belege bis 13.05.2019 wurden stichprobenartig überprüft und für in Ordnung befunden.

Punkt 3:

Der technische Ablauf funktioniert weitgehend, jedoch ist die Durchlaufzeit höher als analog. Dies hat zur Folge, dass Skonti Fristen versäumt werden. Die Verknüpfung Buchhaltung-Rechnung und Lieferschein funktioniert noch nicht, hier sollte eine Lösung gefunden werden.

Empfehlung: Lieferschein in Evidenz nehmen und mit Rechnung zeitgleich scannen.

Punkt 4:

Die Energiebuchführung wurde stichprobenartig überprüft und für in Ordnung befunden. Anzumerken ist, dass für die FF Abtei keine Aufzeichnungen vorliegen.

Punkt 5:

Folgende Wartungsverträge konnten aufgefunden werden:

Lift-Fa. Kone LZ 10 Jahre ab 01.04.2014 € 832,- p.a. netto
Turngeräte-Turkna € 868,15 p.a. netto
Haustechnik-Klötzl € 2.500,- p.a. netto
Lift Überprüfung-TÜV Austria € 300,- p.a. netto
GU Baubeschläge € 300,- p.a. netto
Schultafel-Wutte € 40,- p.a. netto
Heizung-Hargassner € 190,- p.a. netto

Wartungs,- bzw. Überprüfungsverträge/ für Blitzschutz,- (3 Jahre) und Brandmeldeanlage (1 Jahr), Elektroinstallationen (5 Jahre) und Sicherheitsbeleuchtung (1 Jahr) konnten nicht aufgefunden werden.
Empfehlung: Überprüfungsstermine sollten in Evidenz gehalten werden.

Antrag:

Der Gemeinderat nimmt dem Bericht zur Kenntnis.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 04**Vereinbarung Stromliefervertrag**

Seit 2007 besteht ein Stromliefervertrag mit der Kelag. Da die Energiepreis nun mit 2020 massiv erhöht werden, könnte dieses Angebot verlängert und eine Zusatzvereinbarung abgeschlossen werden. Der nach Abzug des Kommunalangebotes verbleibende Energiepreis beträgt 5,55ct/kWh.

Nach Rücksprache mit der Unterabteilung Energie (Günter Sickl) wurde zum Vergleich auch ein Angebot der Alpen-Adria-Energie (AAE) eingeholt.

Der Energiepreis bei AAE beläuft sich auf 5,53 ct/kWh. (Ersparnis ca. € 46,--)

Der Grundvertrag mit der Kelag ist 3 Monate vor Jahresende kündbar.



Angebot_Gemeinde_
Gallizien.pdf

Beilagen 1, 2**Antrag:**

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Vertrag mit der Kelag zu kündigen und mit der AAE Naturstrom Vertrieb GmbH den Stromliefervertrag abzuschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 05**Wirtschaftsförderung****a. Änderung der Satzungen**

In der bestehenden Richtlinie ist nachfolgender Punkt enthalten.

7. Allgemeine Bestimmungen

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde liegen. Sofern die finanziellen Möglichkeiten in einem Jahr ausgeschöpft sind, wird der Antrag automatisch im darauffolgenden Jahr weitergereicht. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

Beihilfanträge sind vor Beginn der Projektausführung zu stellen. Nur ab dem Zeitpunkt des Einlangens des jeweiligen Antrages bei der Gemeinde sind anfallende Projektkosten als förderbare Kosten anzuerkennen förderbar.

Die Auszahlung eines Förderungsbeitrages kann erfolgen, wenn der Beschluss des Gemeinderates vorliegt, der/die FörderungswerberIn sämtliche Bedingungen, an die die Förderung geknüpft ist, verpflichtend zur Kenntnis genommen hat und erforderliche Bankgarantien oder Besicherungen übergeben hat.

Allfällige, mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten, wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der/die FörderungswerberIn zu tragen.

Maßnahmen, die von anderer öffentlicher Stelle gefördert werden, können von der Gemeinde Gallizien nicht nochmals gefördert werden.

Der letzte Satz beinhaltet jedoch auch, dass keine Förderungen für die Errichtung von z.B. PV-Anlagen zusätzlich zu einer Bundes- oder Landesförderung fließen dürfen. Damit sollten Doppelförderungen vermieden werden.

Die Intention der Gemeinde Gallizien war es jedoch, die Wirtschaftstreibenden zu energieeffizienten Maßnahmen anzuspornen und so dem Energieleitbild der Gemeinde zu folgen.

In den Richtlinien ist somit der letzte Satz im Punkt 7 ersatzlos zu streichen.
Gleichzeitig werden die Richtlinien der geltenden DSGVO angepasst und dem Antrag eine Einverständniserklärung beigelegt.



Richtlinie zur
Wirtschaftsförderung

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Förderrichtlinien laut beiliegendem Entwurf zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

b) Antrag Tomaschitz-Türk

Gemäß den Richtlinien wäre eine Förderung in Höhe von € 1.800,-- ausbezahlen.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Finanzierung der Förderung zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

c) Antrag Hanco GmbH

Gemäß den Richtlinien wäre eine Förderung in Höhe von € 1.228,-- ausbezahlen.

Beilage 3

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Finanzierung der Förderung zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 06
Antrag lfd. 25 Tierkörperentsorgung

An den
Gemeinderat
der Gemeinde Gallizien



Gallizien am 29. März 2018

Betreff: Antrag gemäß § 42 K-AGO

Aufgrund des Auslaufens der Vereinbarung im Jahr 2019 der TKE Sammelstelle in Abriach ergeht an den Gemeinderat folgender Antrag:

Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsüberprüfung über eine Verlegung der Sammelstelle auf den Bauhof der Gemeinde Gallizien.

Der Baudienst der VG Völkermarkt wurde ersucht, die zu erwartenden Baukosten für die Errichtung einer TKE-Kühlzelle samt Überdachung, welche am Areal des Bauhofes in Moos errichtet werden soll, zu ermitteln. Es ist projektiert, die TKE Anlage an der Ostseite des Bestandsgebäudes anzubauen.



Kostenaufstellung-Ve
rkleinerung.pdf



angebot verkleinerte
TKE.pdf



angebot TKE.pdf

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, einen Grundsatzbeschluss für die Standortverlegung der Tierkörperentsorgung auf das Gelände der Abwasserbeseitigungsanlage zu fassen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 07**Zuschreibung zum öffentlichen Gut betreffend die Grundstücke 531 und 454 KG 76215**Amtsvortrag

Aufgrund der Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Herrn DI Ernst Koller vom 12.10.2018, GZ 8776-1/18, werden dieser Liegenschaft die folgenden Grundstücksteilungen durchgeführt:

- Das Grundstück 454/1 KG 76215 Möchling wird geteilt in dieses sowie das Trennstück „1“ mit 2453m² und das Trennstück „2“ mit 88m²
- Das Trennstück „1“ erhält die neue Grundstücksbezeichnung 454/3 und bildet das vorgenannte Grundstück das Kaufobjekt des gegenständlichen Kaufvertrages
- Das Trennstück „2“ des Grundstückes 454/1 KG 76215 Möchling wird an die Gemeinde Gallizien Gemeindeamt Gallizien öffentliches Gut übertragen und mit dem Grundstück der Liegenschaft EZ 50000 GB 76215 Möchling vereinigt. Das Grundstück 531 der EZ 50000 GB 76215 Möchling hat nach Durchführung ein Ausmaß von 2091m².



Vermessung
12.10.2018.pdf

Beilage 4**Antrag**

a) Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, das Zuschreibung zum öffentlichen Gut zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 08**Vereinbarung zur Sicherstellung zu Umwidmungspunkt 01/2016****Amtsvortrag:**

Der bereits beschlossenen Umwidmungspunkt 1b/2017 dient der Erschließung des beantragten Widmungspunktes 01/2016.

Die Errichtung der Zufahrt ist durch die Sicherstellung gewährleistet. Der Baudienst der VG hat die Kosten ermittelt, welche als Grundlage der angeschlossenen Vereinbarung dienen.



Kostenermittlung
Weganlage.pdf



Vereinbarung
Besicherung Tomasch



Leistungsverzeichnis.
pdf

Beilage 5**Antrag:**

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, diese Vereinbarung zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 09
Änderungen Flächenwidmungsplan
a. 01/2016

Amtsvortrag:

Dieser Umwidmungspunkt wurde am 06.07.2017 mit Zahl 031-2/2017 kundgemacht und es sind beiliegende Einwendungen eingelangt und bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.12.2018 zu den Umwidmungspunkten 01a/2017 und 01b/2017 zur Kenntnis gebracht.

Da die Einwendungen pauschal gegen die Umwidmungspunkte 01/2016, 01a/2017 und 01b/2017 gerichtet sind, werden diese nachfolgend wiederum erläutert.



Einwendungen_2017.
pdf



Einwendungen_
2018.pdf

Antrag zur Geschäftsbehandlung:

Es wird auf ein Verlesen der Einwendungen 2017 und 2018 sowie der Begründung zur Abweisung derer verzichtet.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Einwand 1:

Im Hinblick darauf, dass laut Kundmachung der Gemeinde Gallizien vom 06.07.2017, Zahl: 031-2/2017, unter der lfd. Nr. 01a/2017 eine Umwidmung in „Grünland – Parkplatz“ mit einer Fläche von 8.280 m² erfolgen soll, ist davon auszugehen, dass damit die Voraussetzungen geschaffen werden, dass mehr als 500 Besucher (§ 8 Abs 11 K-GplG 1995) an den Veranstaltungen teilnehmen können.

Somit ist davon auszugehen, dass es sich gegenständlich um ein Veranstaltungszentrum iSd § 8 Abs 10 bis Abs 13 K-GplG 1995 handelt, wofür es aber einer Sonderwidmung bedarf. Eine solche Sonderwidmung ist laut Kundmachung der Gemeinde Gallizien vom 06.07.2017, Zahl: 031-2/2017, jedoch nicht vorgesehen.

Begründung zur Abweisung

Bei der Festlegung von Widmungen (u.a. bei Veranstaltungsanlagen) sieht das K-GPIG 1995 Festlegungen im Bauland und im Grünland vor. Lt. §8 Abs. 10 des K-GPIG 1995 müssen Flächen für Veranstaltungszentren, sofern sie nicht im Grünland gesondert festzulegen sind (lt. § 5 Abs. 2 lit. d K-GPIG 1995), als Bauland - Sonderwidmung festgelegt werden. Im §8 Abs. 11 des K-GPIG 1995 wird eingehend erklärt, dass es sich bei Veranstaltungszentren (Bauland - Dorfgebiet - Sonderwidmung - Veranstaltungszentrum VAZ) um bauliche Anlagen zur Durchführung von Veranstaltungen handelt, die nicht bloß dem vorübergehenden Bedarf dienen, sondern dauerhaft für die Durchführung von Veranstaltungen bestimmt sind.

Im konkreten Fall handelt es sich auf der gegenständlichen Fläche um ein Areal, bei der die Nutzung hauptsächlich im Freien erfolgt und die baulichen Anlagen lediglich als Ergänzungen (im untergeordneten Ausmaß) zu sehen sind - diese baulichen Anlagen sind im Hinblick auf ihre Situierung/Nutzung spezifisch und erforderlich für die Durchführung von Veranstaltungen.

Die Widmungskategorie Grünland - Veranstaltungsstätte wurde bewusst gewählt, da sie sich einerseits der Umgebungssituation anpasst (Lage im Raum) und andererseits die Errichtung von großen baulichen Anlagen wie Stadien und Hallen, für sportliche und kulturelle Zwecke, Großdiscotheken, etc. nicht ermöglicht. Folglich wird diese Fläche weitgehend als unbebautes Areal bestehen bleiben. Zu den Parkplätzen wird angemerkt, dass es sich

hierbei allenfalls für die zum Betrieb erforderliche verkehrstechnische Infrastruktur handelt (Umwidmung 01ab/2017).

Die Widmungskategorie Grünland - Veranstaltungsstätte wurde durch sämtliche ergangene Stellungnahmen der Dienststellen (Bezirksforstinspektion, Abteilung 8 - Schall- und Elektrotechnik, Abteilung 8 - UA Nsch – Naturschutz, Straßenbauamt, WLV) bestätigt.

Einwand 2:

Die beantragten Widmungen zu den lfd. Nr. 01/2016, 1a/2017 und 1b/2017 laut der Kundmachung der Gemeinde Gallizien vom 06.07.2017, Zahl: 031-2/2017, widersprechen jedenfalls den oben dargestellten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Es ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass die beantragte Umwidmung den Zweck verfolgt, unter dem Wildensteiner Wasserfall ein Veranstaltungszentrum zu errichten.

Begründung zur Abweisung zu Einwand 2:

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde aus dem Jahr 2015 wurde dieser Bereich als Standort für eine Freizeit- bzw. Tourismuseinrichtung mit überregionaler Bedeutung festgelegt. Eine grundsätzliche Eignung dieses Bereiches für die Freizeit- und Tourismusentwicklung ist aufgrund der naturräumlichen Lage und der Gegebenheiten vorliegend. Demgemäß entspricht die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes den definierten raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Gallizien (wurde als „Eignungsstandort Tourismusfunktion“ ausgewiesen).

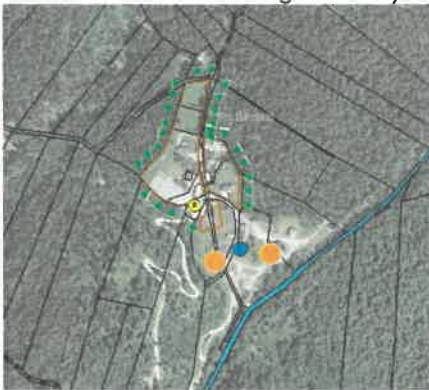


Abbildung 1: Ausschnitt ÖEK, Erstellungsjahr 2015

In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das örtliche Entwicklungskonzept im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des § 2 K-ROG und den vorliegenden überörtlichen Entwicklungsprogrammen steht. Folglich handelt es sich beim örtlichen Entwicklungskonzept um eine fachliche Grundlage für die weitere Gestaltung und Entwicklung des Gemeindegebietes - insbesondere für die Erlassung des Flächenwidmungsplanes. Der Entwurf des ÖEKs wurde vor der Beschlussfassung im Gemeinderat 4 Wochen zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Darüber hinaus erfolgte auch eine fachliche Abnahme der Abt. 3 Fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung.

Abschließend kann keine Widersprüchlichkeit zwischen den beabsichtigten raumplanerischen Zielsetzungen und den beabsichtigten Nutzungen festgestellt werden. Dies ist auch aus den ergangenen Stellungnahmen zu den kundgemachten Widmungsänderungen ableitbar. Es liegen positive Stellungnahmen von folgenden Dienststellen vor:

Bezirksforstinspektion, Abteilung 8 - Schall- und Elektrotechnik, Abteilung 8 - UA Nsch – Naturschutz, Straßenbauamt,

Einwand 3:**§ 3 Abs 1 K-VAG 2010 lautet auszugsweise:**

(1) Veranstaltungen sind so durchzuführen und die hierfür verwendeten Veranstaltungsstätten und Veranstaltungseinrichtungen so zu verwenden und in Stand zu halten, dass sie

- c. Menschen weder durch Immissionen (Lärm, Geruch, Rauch, Erschütterungen, Wärme, Lichteinwirkung oder Schwingungen) noch auf andere Weise unzumutbar beeinträchtigen und
- d. eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder eine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen, insbesondere solcher des Jugendschutzes, des Naturschutzes oder des Tierschutzes erwarten lassen.

Begründung zur Abweisung zu Einwand 3:

Die Frage der Genehmigung der Veranstaltungsstätte wurde in einem anderen Verfahren nach dem Kärntner Veranstaltungsgesetz positiv abgehandelt.

Am 04.12.2018 ist nachfolgende Stellungnahme eingelangt:

Betrifft: Abänderung des Flächenwidmungsplanes, Zahl: 031/ 2/ 2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf unser Gespräch am Dienstag, den 20.11.2018 und am Mittwoch, den 28.11.2018, in dem auch der geplante Parkplatz angesprochen wurde, ist die Gemeindevertretung der Meinung, dass wir für die Errichtung des Parkplatzes sind.

Aus diesem Grund teilen wir, meine Schwester Monika Pasterk und ich Ihnen hiermit unseren klaren Standpunkt mit:

Wir sind ausdrücklich gegen die Errichtung des geplanten Parkplatzes in unmittelbarer Nähe unseres Grundstückes.

Begründung:

1. Die bereits im September 2017 schriftlich eingebrachten Einwendungen.
2. Der Deckungsschutz (laut dem Forstgesetz von 1975) ist nicht gegeben.

Bitte um Kenntnisnahme.



Herr Pasterk hat durch eine vorangegangene Teilung auch einen Teil der Parzelle 324/1 erworben. Für diesen Teil gibt es prinzipiell eine aktuelle Rodungsbewilligung. Sollte Herr Pasterk diese nicht in Anspruch nehmen, bleibt die Waldeigenschaft erhalten und Herr Pasterk hat im Rodungsverfahren für den Parkplatz Parteistellung, da seine Waldfläche innerhalb von 40 Metern liegt.

Die aufgeworfene Frage eines eventuellen Deckungsschutzes ist keine Frage der Widmung sondern eine des noch folgenden Rodungsverfahrens. Ein Deckungsschutz, wie er in § 14 ForstG 75 normiert ist, wird dann gewährt, wenn eine offenbare Windwurfgefährdung des nachbarlichen Bestandes besteht. Diese Frage ist eine Sachverständigenfrage und wird im entsprechenden, forstfachlichen Gutachten behandelt werden. Dazu ist allgemein festzustellen, dass die Widmung zur Abwägung der öffentlichen Interessen erforderlich ist, da an der Walderhaltung öffentliche Interessen bestehen.

Der Widmungswerber hat zwischenzeitlich das Ausmaß der beantragten Fläche von 18.120 m² auf 6.975 m² reduziert. Und als weitere Maßnahme der verpflichtenden Errichtung der Zufahrtsstraße zugestimmt. Weiters wurde der Antrag 01a/2017 Grünland Parkplatz zurückgezogen. Durch die Erhaltung des Waldbestandes ist eine natürliche Abschirmung gegeben. Aufgrund der geänderten Situation erfolgt eine neuerliche Beurteilung durch die Abteilung 8 - Schall- und Elektrotechnik betreffend etwaiger Nutzungskonflikte.

Mit Kundmachung Zahl 031-3/2019, vom 04.06.2019 wurde u.a. der Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes zum Umwidmungspunkt 1/2016 betreffend die Parz. 323/2 (T), .46 (T), 320/1 (T), 796 (T), KG 76207 Enzelsdorf, im Ausmaß von 6.975m², von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in Grünland – Veranstaltungsstätte ordnungsgemäß in der Zeit von 04.06.2019 bis einschließlich 03.07.2019 kundgemacht.



JR003_Lageplan_01-2
016.pdf

Nachfolgende Einwendungen sind eingelangt, eine Einsichtnahme in die Planungsunterlagen erfolgte seitens der Einschreiter nicht.



Einwendungen-12809
37.PDF

Begründung zur Abweisung der Einwendungen:**1. Einwand: Die Widmung ist zu versagen, wenn es den Zielen der Raumordnung §2 K-ROG widerspricht**

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Gallizien aus dem Jahr 2014 (Gemeinderatsbeschluss 18.02.2015) wurde dieser Bereich als Standort für eine Freizeit- bzw. Tourismuseinrichtung mit überregionaler Bedeutung festgelegt.

In der diesbezüglichen Sonderinformation Nr. 6 ist die grundsätzliche Eignung für eine Tourismuseinrichtung bzw. eine Freizeit- und Erholungseinrichtung aufgrund der naturräumlichen Lage festgelegt. Beim ehemaligen Sägewerksareal handelt es sich um eine Sicherstellung, von einem nicht als Bauland festgelegten Bereich, für Entwicklungsmöglichkeiten des Fremdenverkehrs bzw. der Freizeitinfrastruktur.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht entspricht der vorliegende Antrag grundsätzlich den Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes. Dies geht auch aus der vorliegenden Stellungnahme der Fachabteilung 3FRO bei Amt der Kärntner Landesregierung zum Vorprüfungspunkt 1/2016 hervor.

Zur Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes sind im Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 idGF §2 folgende Festlegungen determiniert:

§2 Abs (1) Im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des § 2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes und den überörtlichen Entwicklungsprogrammen sowie unter Berücksichtigung der raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Landes, des Bundes und anderer Planungsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen, hat die Gemeinde ein örtliches Entwicklungskonzept zu erstellen, das die fachliche Grundlage für die planmäßige Gestaltung und Entwicklung des Gemeindegebietes, insbesondere für die Erlassung des Flächenwidmungsplanes, bildet.

§2 Abs (4) Der Entwurf des örtlichen Entwicklungskonzeptes ist durch vier Wochen im Gemeindeamt (Magistrat) zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist durch Kundmachung bekanntzugeben und der Landesregierung, den sonst berührten Landes- und den Bundesdienststellen, den angrenzenden Gemeinden und den in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen unter Einräumung einer Frist von vier Wochen zur Stellungnahme mitzuteilen. Die Kundmachung hat die Auflagefrist und den Hinweis zu enthalten, dass innerhalb der Auflagefrist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt ist, schriftlich Vorschläge zum Entwurf des örtlichen Entwicklungskonzeptes zu erstatten.

§2 Abs (5) Der die Äußerungen nach Abs 4 berücksichtigende Entwurf des örtlichen Entwicklungskonzeptes ist vor der Beschlußfassung durch den Gemeinderat unter Anschluß der Äußerungen nochmals der Landesregierung zur Abgabe einer abschließenden fachlichen Stellungnahme binnen drei Monaten zu übermitteln.

§2 Abs (6) Der Gemeinderat hat das die abschließende fachliche Stellungnahme der Landesregierung berücksichtigende örtliche Entwicklungskonzept zu beschließen und danach beim Gemeindeamt (Magistrat) zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen. Je eine Ausfertigung des beschlossenen örtlichen Entwicklungskonzeptes hat die Gemeinde der Landesregierung und - ausgenommen die Städte mit eigenem Statut - der Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel die Gemeinde liegt, zu übermitteln. Die angrenzenden Gemeinden sind von der Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes zu benachrichtigen.

Anhand dieser Determinierungen geht hervor, dass bereits bei der Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes die Ziele und Grundsätze des §2 K-ROG zu berücksichtigen sind und das ÖEK erst nach umfassender Kundmachung sowie abschließender fachlicher Stellungnahme der Landesregierung im Gemeinderat beschlossen werden kann.

Folglich unterliegt das ÖEK einer umfassenden externen Prüfung. Diese hat ergeben, dass das ÖEK der Gemeinde Gallizien im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des § 2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes und den überörtlichen Entwicklungsprogrammen sowie unter Berücksichtigung der raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Landes, des Bundes und anderer Planungsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen steht.

2. Einwand: Eingriff in die natürliche Lebensgrundlage

Seitens der Abteilung 8 Umwelt, Wasser und Naturschutz Unterabteilung NSch –Naturschutz und Nationalparkrecht beim Amt der Kärntner Landesregierung wurde zur gegenständlichen Umwidmung folgende Stellungnahme abgegeben (18.06.2018. Zl.:08-NSCH-240/55-2018)

Wiedergegeben in Auszügen

In der Natur handelt es sich um einen schwach nach Norden geneigten Wiesenbestand östlich bzw. südöstlich des Siedlungsansatzes unterhalb des Wildensteiner Wasserfalls. Das Gelände wurde früher als Sägewerksareal genutzt und ist bereits für Veranstaltungen umgestaltet worden. Die dort befindlichen baulichen Anlagen wurden für diesen Zweck adaptiert....

Im Hinblick auf das Landschaftsbild und den Charakter der Landschaft ist festzustellen, dass die Umwidmungen in der Freien Landschaft zu liegen kommen. Das Naturdenkmal „Wildensteiner Wasserfall“ ist vom Widmungsvorhaben nicht betroffen. Die Flächen kommen jedoch angrenzend an das bestehende Bauland bzw. bereits gewidmetes Veranstaltungsgelände zu liegen und besteht ein räumlicher Zusammenhang mit dem Siedlungsansatz bzw. mit dem Veranstaltungsgelände unterhalb des Wasserfalles. Da keine baulichen Anlagen am Parkplatz bzw. an der Zufahrtsstraße vorgesehen sind, sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild nur in Richtung des Siedlungsgebietes zu erwarten.

Aus dieser Stellungnahme geht hervor, dass nach Maßgabe der definierten Auflagen die Umwidmung aus der Sicht des fachlichen Naturschutzes vertretbar ist. Die in der Einwendung angeführten Sachverhalte betreffend u.a. Landschaftsschutz, Erholungsgebiet udgl. werden seitens des fachlichen Naturschutzes nicht als Belastung thematisiert bzw. negativ ausgelegt.

Ferner wurde in der Stellungnahme des Naturschutzes angemerkt, dass der Naturschutz des Weiteren in den Folgeverfahren einzubinden ist.

Da es sich weiterhin um eine Grünland-Sonderwidmung in der Freien Landschaft handelt, sind sämtliche baulichen Anlagen, Geländeänderungen, Werbeanlagen etc. gemäß § 5 K-NschG. 2002 i.d.g.F. naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig.

3. Einwand: bei Veranstaltungen sind die Anrainer unzumutbare Belastungen (Immissionen) ausgesetzt

Aufgrund der ergangenen Stellungnahme der Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle mit Zahl: 08-BA-1065/3-2019 (002/2019) wird der Einwand entkräftet:

Auszugsweise wiedergegeben:

Zusammenfassend wird daher dem Antrag 1/2016 wie folgt zugestimmt:

- *Bei sämtlichen Veranstaltungen (privat oder öffentlich) ist die neue, östlich gelegene Erschließungsstraße zum (temporären) Parkplatz zu verwenden (Antrag 1b/2017). Dementsprechend sind im Anlassfall organisatorische Maßnahmen zu treffen, damit der Besucherverkehr zum vorgesehenen Parkplatz gelenkt wird.*
- *Der bestehende öffentliche Parkplatz sollte ausschließlich für Besucher des Naturdenkmals „Wildensteiner Wasserfall“ sowie des Hochseilgartens vorbehalten bleiben.*

Die erwähnte Auflage ist mit der verbindlichen Verpflichtung zur Errichtung der Zufahrtsstraße bereits erfüllt.

Abschließend:

Aufgrund der vorliegenden Grundlagen ist eine Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des ÖEK gegeben. Bei der gegenständlichen Fläche handelt es sich um keinen neuen Ansatz bzw. um eine neue Entwicklung, sondern um eine funktionale Weiterentwicklung in Anbindung an die gegebene Struktur. Der Ansicht, die Umwidmung dieser Teilfläche würde eine maßgebliche Veränderung der vorliegenden Struktur fördern, kann somit ebenso wenig bestätigt werden wie der Auffassung, dies Verstöße gegen § 2 K-ROG. Auch unter Berücksichtigung aller ergangenen Stellungnahmen.

Vorprüfungsergebnis fachliche Raumordnung:

positiv mit Auflagen

Fachgutachten Bezirksforstinspektion:

positiv

Bei dieser Umwidmung ist Wald betroffen. Bei einer eventuellen außerforstlichen Verwendung der umzuwiddmenden Waldflächen ist vorab eine Rodungsbewilligung erforderlich, welche bei der Forstbehörde (BH Völkermarkt zu beantragen ist (Rodungsbewilligungsverfahren wurde aber zwischenzeitlich per 20.09.2018 wieder ausgesetzt.)

Abteilung 8 - Schall- und Elektrotechnik:

positiv

Abteilung 8 - UA Nsch – Naturschutz

positiv

Auflagen:

Die Fällung und Rodung hat ausschließlich außerhalb der Brut- und Setzzeit zu erfolgen (Ende August bis Ende Februar)

Weder die Weganlage (Zufahrt) noch der Parkplatz dürfen versiegelt bzw. asphaltiert werden.

Es dürfen keine Beleuchtungskörper an der Zufahrt oder am Parkplatz errichtet werden.

Da es sich weiterhin um eine Grünland-Sonderwidmung in Freier Landschaft handelt, sind sämtliche baulichen Anlagen, Geländeänderungen, Werbeanlagen etc. gemäß § 5 K-NschG naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig.

Daraus folgt, dass gemäß der Interessensabwägung der vorliegenden Stellungnahmen und der verbindlichen Errichtung der Zufahrtsstraße die Grundlagen zum gegenständlichen Antrag auf Widmungsänderung positiv vorliegen. Die Widmungsänderung entspricht den öffentlichen Interessen der Gemeinde Gallizien, das im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegt wurde.

Beilagen 6, 7, 8

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Gemeinderat den Antrag, den Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 09
Änderungen Flächenwidmungsplan
b. 01a/2019

Amtsvortrag:

Parz. 21/1 (T), 92 (T), KG 76207 Enzelsdorf im Ausmaß von 71 m², von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in Bauland – Dorfgebiet.

Fachgutachten Bezirksforstinspektion.....positiv mit Auflage
(Antrag auf Nichtwaldfeststellung)



JR003_Lageplan_01a-
2019.pdf

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Gemeinderat den Antrag, den Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend Parz. 21/1 (T), 92 (T), KG 76207 Enzelsdorf, im Ausmaß von 71 m², von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in Bauland – Dorfgebiet, zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 09
Änderungen Flächenwidmungsplan
c. 02/2019

Amtsvortrag:

Parz. 360/7 (T), 360/6 (T), KG 76223 Vellach, im Ausmaß von 482 m², von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Hofstelle

Vorprüfungsergebnis fachliche Raumordnung: positiv mit Auflagen

Hinsichtlich der Wasserversorgung ist entweder eine entsprechende Bestätigung der Wassergenossenschaft oder bei Eigenwasserversorgung der entsprechende Nachweis hinsichtlich Qualität und Quantität bei der Beschlussfassung zu erbringen.



03-WDB-20806.2-201
9 (002.2019).pdf

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Gemeinderat den Antrag, den Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend Parz. 360/7 (T), 360/6 (T), KG 76223 Vellach, im Ausmaß von 482 m², von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle, vorbehaltlich des erbrachten Nachweises hinsichtlich Qualität und Quantität der Eigenwasserversorgung, zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 09
Änderungen Flächenwidmungsplan
d. 04/2018

Amtsvortrag:

Parz. 500/1(T), KG 76208 Gallizien, im Ausmaß von 1.860 m², von Bauland – Dorfgebiet in Grünland - Eislaufplatz

Vorprüfungsergebnis fachliche Raumordnung

Das ggst. Begehren befindet sich im zentralen Gemeindegebiet, im südlichen Siedlungsbereich des Hauptortes Gallizien. Beabsichtigt ist die vorhandene unmittelbar nördlich der Erschließungsstraße angrenzende Freizeit-Sport-Nutzung geringfügig zu erweitern.

Die Fachabteilung kann sich der Stellungnahme der Gemeinde/des Ortsplaners vollinhaltlich anschließen. Die Zustimmung zur Umwidmung stellt einen den Zielsetzungen des ÖEK's entsprechenden Ausbau der Freizeitfunktion im zentralörtlichen Bereich dar. Hinsichtlich möglicher Nutzungskonflikte ist eine Stellungnahme der Abteilung 8 - UAbt. SE - Schall- und Elektrotechnik einzuholen.

Die erforderlichen Auflagen wurden mit der Vereinbarung vom 29.03.2018 erfüllt und der Spielbetrieb dementsprechend eingegrenzt.



JR003_LP_04-2018_Re
duziert_FWP.pdf



Stellungnahme Abt 8
Schall.pdf

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Gemeinderat den Antrag, den Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend Parz. 500/1(T), KG 76208 Gallizien, im Ausmaß von 1.860 m², von Bauland – Dorfgebiet in Grünland – Eislaufplatz, zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 09
Änderungen Flächenwidmungsplan
e. 12/2018

Amtsvortrag:

Parz. 500/1(T), KG 76208 Gallizien, im Ausmaß von 1080m² von Bauland – Dorfgebiet in Grünland – Sport-Freizeitanlage



03-WDB-20806.22-20
18 (004.2018).pdf

Vorprüfungsergebnis fachliche Raumordnung

Positiv mit Auflagen

Bei dem ggst. Begehren handelt es sich um eine Arrondierung/Erweiterung im südlichen Bereich an die bestehende Freizeit-Sport-Nutzung, im zentralörtlichen Hauptort Gallizien anschließend.

Wie den Gemeindeeingaben/Stellungnahme Ortsplaner entnehmbar, entspricht eine Arrondierung der vorhandenen Sportnutzung bzw. handelt es sich sozusagen um eine Verschiebung der Nutzungsgrenze Sport-Bauland-Dorfgebiet im innerörtlichen Bereich.

Der Ausbau der Sportinfrastruktur bzw. die Stärkung und Erhaltung der Freizeitanlagen in Gallizien wurde auch entsprechend in den Zielsetzungen im ÖEK der Gemeinde formuliert. Durch die Ergänzung von sportlichen Möglichkeiten (Beachvolleyballplatz) bzw. Schaffung von weiteren/neuen Freizeitfunktionen soll der zentralörtliche Siedlungsbereich der Gemeinde, nämlich der Hauptort Gallizien in seiner Funktion gestärkt werden.

Abschließend und zusammenfassend kann sich die Fachabteilung somit der prinzipiell positiven Stellungnahme der Gemeinde/des Ortsplaners fachlich anschließen. Entspricht dem ÖEK

Abteilung 8 - Schall- und Elektrotechnik

In der Stellungnahme vom 10.12.2018 wurde ein Ortsaugenschein angekündigt, allerdings ist bis dato keine neuerliche Beurteilung erfolgt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Gemeinderat den Antrag, den Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend Parz. 500/1(T), KG 76208 Gallizien, im Ausmaß von 1080m² von Bauland – Dorfgebiet in Grünland – Sport-Freizeitanlage zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 09
Änderungen Flächenwidmungsplan
f. 9a/2018

Amtsvortrag:

Vorprüfung fachliche Raumordnung:

Bei den ggst. 9a/2018 - 9d/2018 handelt es sich um die beabsichtigte Umwidmung der vorhandenen Hofstelle in Bauland-Dorfgebiet sowie damit zusammenhängender geringfügiger Richtigstellungen/Umwidmungen von Grünland in Bauland-Dorfgebiet. Lt. Gemeindeeingaben liegen für sämtliche Objekte Baubescheide vor.

Im ÖEK der Gemeinde Gallizien (2015) wurde eine mögliche Arrondierung/Richtigstellung des vorhandenen Ensembles in Bauland-Dorfgebiet bereits als Zielsetzung festgelegt. U.a. wurde unter lfd. Nr. 10 festgeschrieben: "Bei einer Nutzungsänderung und/oder Umstrukturierung des landwirtschaftlichen Betriebes ist eine Festlegung in Bauland-Dorfgebiet möglich."

Im Wesentlichen kann sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme des Ortsplaners fachlich anschließen. Die Festlegung/Umwidmung der vorliegenden Begehren von Grünland-Landwirtschaft wie auch Grünland-Hofstelle in Bauland-Dorfgebiet entspricht der Zielsetzung im ÖEK und stellt eine Arrondierung/Richtigstellung der Dorfgebietswidmung/Nutzung (im Übergang der vorbeiführenden Bundesstraße) dar.

9a/2018

Parz. .126, .128, .129, 612/2(T), 610/2(T), 727(T), KG 76201 Abtei im Ausmaß von 4.242m² von Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Bauland – Dorfgebiet



JR003_LP_09a-2018_F
WP.pdf

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Gemeinderat den Antrag, den Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend Parz. .126, .128, .129, 612/2(T), 610/2(T), 727(T), KG 76201 Abtei im Ausmaß von 4.242m² von Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Bauland – Dorfgebiet zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 09
Änderungen Flächenwidmungsplan
g. 9b/2018

Amtsvortrag:

Parz. 610/2(T), 606(T), KG 76201 Abtei, im Ausmaß von 895m² von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet



JR003_LP_09b-2018_F
WP.pdf

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Gemeinderat den Antrag, den Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend Parz. 610/2(T), 606(T), KG 76201 Abtei, im Ausmaß von 895m² von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet, zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 09
Änderungen Flächenwidmungsplan
h. 9c/2018

Amtsvortrag:

Parz. 610/9(T), KG 76201 Abtei, im Ausmaß von 544m², von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche,Ödland, in Bauland – Dorfgebiet



JR003_LP_09c-2018_F
WP.pdf

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Gemeinderat den Antrag, den Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend Parz. 610/9(T), KG 76201 Abtei, im Ausmaß von 544m², von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche,Ödland, in Bauland – Dorfgebiet zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 09
Änderungen Flächenwidmungsplan
i. 9d/2018

Amtsvortrag:

Parz. 610/9(T), KG 76201 Abtei, im Ausmaß von 770m², von Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Bauland – Dorfgebiet



JR003_LP_09d-2018_F
WP.pdf

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Gemeinderat den Antrag, den Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend Parz. 610/9(T), KG 76201 Abtei, im Ausmaß von 770m², von Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Bauland – Dorfgebiet, zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 10**Kindergartentarif neu – Änderung der Verordnung**Amtsvortrag:

Mit Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 soll als weitere Zwischenstufe des Förderprogramms eine Kostenübernahme von 66% erfolgen.

Das Land finanziert 66% des durchschnittlich errechneten Elternbeitrages (differenziert nach Krippe, Kindertagesstätte, Kindergarten und Alterserweiterte Einrichtung) **abzüglich der Verpflegungskosten.** Für den Besuch eines Kindergartens oder einer Alterserweiterten Gruppe beträgt die monatliche Förderung 56,-- Euro (halbtags) bzw. **83,-- Euro (ganztags).** Die Förderung wird für die Dauer von max. 11 Monaten (September 2019 – Juli 2020) gewährt.

Die Förderung der Kinder im **verpflichtenden Kindergartenjahr** erfolgt weiterhin im Rahmen der Art. 15a BV-G-Vereinbarung **mit 85,-- Euro** pro Monat. Jene Eltern bzw. Erziehungsbe-rechtigten, deren Kind sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befindet und den Kindergarten ganztags (länger als 7 Stunden täglich) besucht, erhalten eine zusätzliche monatliche Förderung in Höhe von **28,- Euro.**

Alter	2018/19			2019/20 aktuell			2019/20 Vorschlag				Vorschlag Abt. 6	
	o. Förderung	Förderbeitrag	Elternbeitrag	o. Förderung	Förderbeitrag	Elternbeitrag	o. Förderung		Förderbeitrag	Elternbeitrag	o. Förderung	
	Inkl. Essen			Inkl. Essen			ohne Essen	m. Essen			ohne Essen	m. Essen
5-jährige	140,00 €	106,00 €	34,00 €	140,00 €	113,00 €	27,00 €	115,00 €	34,00 €	113,00 €	36,00 €	113,00 €	34,00 €
4-jährige	130,00 €	63,00 €	67,00 €	130,00 €	83,00 €	47,00 €	105,00 €	34,00 €	83,00 €	56,00 €	110,00 €	34,00 €
3-jährige	140,00 €	63,00 €	77,00 €	140,00 €	83,00 €	57,00 €	115,00 €	34,00 €	83,00 €	66,00 €	113,00 €	34,00 €
<3-jährige	190,00 €	63,00 €	127,00 €	190,00 €	83,00 €	107,00 €	165,00 €	34,00 €	83,00 €	116,00 €	165,00 €	34,00 €

Überblick Förderstruktur:

Im Kindergartenjahr 2019/2020 werden für die Dauer von maximal 11 Monaten (September 2019 - Juli 2020) folgende Elternbeiträge vom Land übernommen:

Kinderbetreuungs-einrichtung	Halbtags 20-35 Wochenstunden	Ganztags mehr als 35 Wochenstunden
Krippe und Kindertagesstätte	€ 92,--	€ 139,--
Kindergarten und Alterserweiterte Einrichtung	€ 56,--	€ 83,--
Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr	€ 85,-- (wie bisher)	€ 28,-- (zusätzlich, wenn länger als 7 Stunden täglich)
Tagesmütter/-väter	€ 0,66 pro Betreuungsstunde bei einem Besuch von mind. 60 Stunden pro Monat	



Gegenüberstellung.xlsx



Kinderbildungs- und -betreuungsordnung

Beilage 9Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die beiliegende Verordnung zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 11**Erweiterung FPL barrierefreie Maßnahmen Aufbahnhalle**Amtsvortrag:

Die Kosten beim Vorhaben „Friedhof barrierefrei + Beleuchtung“ werden mit € 1.000,- überschritten.
Eine Erhöhung des FP ist erforderlich.

Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2019
8170	Barrierefr. Maßnahmen u. Beleuchtung	Ausgaben	14.500,00		14.500,00
		BZ i.R.	14.500,00	13.500,00	1.000,00
			0,00		
			0,00		
			0,00		
			0,00		
		Einnahmen	14.500,00	13.500,00	1.000,00
			0,00	13.500,00	-13.500,00

Beilage 10**Antrag:**

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Finanzierungsplan für das Vorhaben zur beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 12
Sozialgrab

Amtsvortrag:

Die Errichtung des Sozialgrabes kostet lt. beiliegendem Angebot € 3.630,-- zuzüglich Begrünung der eingeebneten Flächen der aufgelassenen Grabstellen.

Finanzierung wird im 2.NTVA 2019 im OH berücksichtigt. € 4.000,--.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Übernahme der Kosten für das Sozialgrab zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 13**Anpassung Stundensätze Wirtschaftshof**Amtsvortrag:

Aufgrund des Abganges im Wirtschaftshof lt. RA 2018 wurde die Gemeinde Gallizien von der Ktn Landesregierung aufgefordert, Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltssituation im Bauhof zu treffen.

Da die letzte Kalkulation der Bauhofstundensätze 2016 (Basis RA 2015) erfolgte, erscheint eine Anpassung zweckmäßig.

Ergebnis Kostenrechnung Bauhofstunden 2018

	Stundensatz in € alt	Stundensatz in € neu
MannStunde	31,00	33,50
Traktor	42,00	42,00
Kommunalgerät	35,00	40,00
Caddy /Km		0,68



Aufforderung
Abt3.pdf



Bauhofstundensatz
2019.xlsx

Beilage 11**Antrag:**

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die neuen Kostensätze für das Jahr 2019 zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 14**Vereinbarung mit dem BMI zur Führung der Schulmatrix**Amtsvortrag:

Mit 01.09.2019 entfällt die bisherige Verpflichtung der Gemeinden zur Führung der Schulpflichtmatrix. Auf Vorschlag des Österreichischen Gemeindebundes wird die Kontrolle der Einhaltung der allgemeinen Schulpflicht künftig in der Weise erfolgen, dass die Bundesrechenzentrum GmbH als IT-Dienstleisterin der Bildungsdirektion bestimmte gemäß Bildungsdokumentationsgesetz verfügbare Daten mit bestimmten Daten, die der BMI aus dem Datenbestand des ZMR zur Verfügung zu stellen hat, automationsunterstützt abgleicht (vgl. § 16 Abs. 5 Schulpflichtgesetz).

Wesentlicher Inhalt der gegenständlichen Vereinbarung ist die Vornahme dieser ZMR-Datenauswertungen durch den BMI als Auftragsverarbeiter des ZMR gemäß § 16 Abs. 2a MeldeG (und in weiterer Folge die Verwaltung der entsprechenden Datenbanken seitens der Kärntner Landesregierung) im Auftrag der Meldebehörden (Gemeinden) als Verantwortliche des ZMR.



BMI-Auftragsverarbei
tervereinbarung betre

Beilage 12**Antrag:**

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die beiliegende Vereinbarung mit dem BMI zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

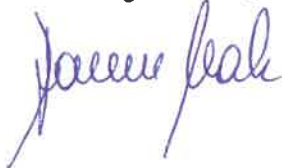
Die Niederschrift dieser Sitzung umfasst 30 Seiten.

Gelesen

genehmigt

unterfertigt

Der Bürgermeister:



Die Schriftführerin:



Die Protokollfertiger:



GV DI Mario Lutschoung



GR Franz Wutej

